

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 862.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags.

Gesetz

vom 17. April 1917,

betreffend die Verlängerung der Wahlperiode des Landtags.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags in Abweichung von der entgegenstehenden
Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landtagewahlgesetzes vom 8. Januar 1913,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlperiode des dermaligen Landtags wird um zwei Jahre
verlängert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung
Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Dürrenstein, den 17. April 1917.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hintiber. K. Graefel. Rudolfschel.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.